

Forschung

Mehrkosten durch unzureichend geplante Abbrucharbeiten

Abbrucharbeiten zählen zu den gefährlichsten Tätigkeiten des Bauwesens. Sie bergen nicht nur Gefahren für Arbeitskräfte und unbeteiligte Personen, sondern auch für angrenzende Gebäudeteile sowie die Umwelt. Umso bemerkenswerter ist, dass gerade bei Leistungsbeschreibungen für Abbrucharbeiten immer wieder mangelhafte Planungen vom Auftraggeber vorgegeben werden, die dann zu Bauzeitverlängerungen und Mehrkostenforderungen der Auftragnehmer führen.

Ein solcher Fall lag auch in einem am IBB bearbeiteten Drittmit-

telprojekt vor. Ein Bauunternehmen wurde mit den Abbruch- und Rohbauarbeiten eines Verwaltungsgebäudes beauftragt. Im Zusammenhang mit den Abbrucharbeiten kam es zu mehreren Störungen, die zusammen mit weiteren Verzögerungen zu einer erheblichen Verlängerung der Bauzeit führten.

Bei den im Bereich der Abbrucharbeiten aufgetretenen Störungen zeigte sich, dass sie auf eine unzureichende Planung zurückzuführen waren. In einem Fall wurden die Gründungsverhältnisse nach dem Abbruch eines Gebäudeteils nicht berücksichtigt, in einem weiteren Fall fehlten statische Berechnungen und im dritten Fall mussten die Arbeiten aufgrund einer unzureichenden Schadstofferkennung unterbrochen werden.



Abb.: Teilabbrucharbeiten innerhalb eines Gebäudes

Themen

- Mehrkosten durch unzureichend geplante Abbrucharbeiten
- Honorierung von Angebotsausarbeitungen bei PPP-Projekten
- QM – Eine (interne) Erfolgsgeschichte
- Neue wissenschaftliche Mitarbeiterin am IBB
- Aufbau einer Musterschalung
- VOB/B: Nach 80 Jahren zurück zu den Anfängen

Als Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung wurde dem Planer im ersten Fall eine Mitverantwortung, in den anderen Fällen die alleinige Verantwortung für die Störungen zugewiesen. Gestützt wird dieses Ergebnis durch ein aktuelles Urteil des OLG Stuttgart (Az. 5 U 136/05). Im dort behandelten Fall stürzte die Giebelwand eines Gebäudes ein, nachdem das Nachbargebäude abgerissen und an dieser Stelle die Baugrube für einen neuen Anbau ausgehoben worden war.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der planende Architekt bei Teilabbrucharbeiten, die eine Sicherung des bestehen bleibenden Bauwerks notwendig machen, eine schriftliche Planung zu erstellen hat. Es reiche grundsätzlich nicht aus, „die erforderlichen Anweisungen zur Ausführung der Bauarbeiten mündlich auf der Baustelle zu geben und sich dann darauf zu verlassen, dass diese befolgt werden“. Auf eine schriftliche Ausführungsplanung kann nach Ansicht des Gerichts nur dann verzichtet werden, wenn es sich um einfache Arbeiten handelt, die jedes Unternehmen „auch ohne planerische Vorgaben“ beherrscht oder deren Ausführung aus den entsprechenden DIN-Vorschriften ersichtlich ist. Ist dies nicht der Fall und legt der Architekt dennoch keine schriftliche Planung vor, erfüllt er das nach HOAI geschuldete Leistungsbild nicht vollständig.

In den hier aufgeführten Fällen führte die mangelhafte Planung des Architekten nur zu materiellen Schäden. Da Abbrucharbeiten jedoch immer ein gewisses Risiko für Menschen und Umwelt bergen, können die Folgen einer mangelhaften Ausführungsplanung auch wesentlich weit reichender sein.

Dipl.-Ing. N. Poppmann
n.poppmann@tu-bs.de

Honorierung von Angebotsausarbeitungen bei PPP-Projekten

Bei dem nachfolgenden Beitrag handelt es sich um die Kurzfassung einer Veröffentlichung im Deutschen Ingenieurblatt.

Übliche Ausschreibungsform bei PPP-Projekten ist die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, die auch als funktionale Leistungsbeschreibung und in der Literatur zu PPP als Outputspezifikation bezeichnet wird. Zur Erstellung eines entsprechenden Angebots müssen die Bieter Planungsleistungen für den Bau des zu errichtenden Objekts, für den Betrieb des Projekts in der Nutzungsphase, für die Finanzierung und das allgemeine Bauherren- und Projektmanagement erbringen.

Diese Planungsleistungen, die auch als Angebotsausarbeitungen zu bezeichnen sind, verursachen auf Seiten der Bieter erhebliche Kosten. Das im Vergaberecht verankerte Anrecht auf eine angemessene Honorierung von Angebotsausarbeitungen wird in der Praxis allerdings oftmals zu Unrecht ignoriert. Unterlegene Bieter, insbesondere die beteiligten Planer der unterschiedlichen Fachrichtungen, erhalten dadurch keinen adäquaten Ersatz ihrer Aufwendungen.

Ein Teil des beschriebenen Problems resultiert daraus, dass in den Vorschriften zur Honorierung von Angebotsausarbeitungen lediglich unbestimmte Rechtsbegriffe genannt werden, deren Verwendung zudem nicht einheitlich erfolgt. Dies gilt auch für die in Deutschland seit dem 01.02.2006 unmittelbar anzuwendende Vergabekoordinierungsrichtlinie (VKR):

- VOB/A: „angemessene Entschädigung“
- VOL/A: „angemessene Kostenerstattung“
- VOF: „angemessene Vergütung“

- VgV: „angemessene Kostenerstattung“
- VKR: „Prämien oder Zahlungen“ (DE); „Preisgelder oder Zahlungen“ (OE); „prix ou des paiements“ (FR); „prices or payments“ (EN); „premi o pagamenti“ (IT); „prijzen of betalingen“ (NL); „premios y pagos“ (ES)

Trotz der begrifflichen Unterschiede sind die vergaberechtlichen Regelungen dahingehend eindeutig, dass eine angemessene Honorierung von Angebotsausarbeitungen bei PPP-Projekten erfolgen muss. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass Formulierungen in Leitfäden zur Durchführung von PPP-Projekten wie: „... es kann sinnvoll erscheinen, Bieterentschädigungen in Aussicht zu stellen“ falsch sind. Ebenso unzulässig ist, nur die unterlegenen Bieter und nicht den späteren Auftragnehmer zu entschädigen. Im Weiteren ist hervorzuheben, dass eine Umlage einer Honorierung der Angebotsausarbeitungen auf den obsiegenden Bieter vergaberechtlich unzulässig ist (vgl. OLG Celle (Az. 13 Verg 1/01)).

Wenn der Auftraggeber die Zahlung einer Entschädigung bzw. Kostenerstattung nicht vorsieht, besteht grundsätzlich die Gefahr, dass ein Bewerber das Fehlen der Entschädigungsfestsetzung gemäß § 20 Nr. 2 Abs. 1 VOB/A bis zum Ablauf der Angebotsfrist rügt und ein zeitraubendes und kostenträchtiges Nachprüfungsverfahren gemäß § 97 ff. GWB vor der Vergabekammer eingeleitet wird, in dem nachträglich die Festsetzung der Honorierung erfolgt.

Bei der Bemessung der Honorierung von Angebotsausarbeitungen für PPP-Projekte kann die HOAI nur für die Planung des baulichen Teils als Orientierungshilfe herangezogen werden. Planungsleistungen zur Konzeption der Nutzungsphase und zur Konzeption der erforderlichen Finanzierungs-

leistungen werden nicht vom Preisrecht erfasst, so dass taxmäßige Honorartabellen nicht existieren. Auch sonstige Sammlungen üblicher oder angemessener Marktpreise für die im Zusammenhang mit PPP-Projekten anfallenden sonstigen Angebotsausarbeitungen fehlen. Entsprechendes Datenmaterial wäre jedoch zwingend erforderlich, um die „Angemessenheit“ einer Honorierung bewerten zu können. Es ist daher notwendig, auf Basis von Umfragen bei den beteiligten Unternehmen die tatsächlich anfallenden Kosten zu evaluieren. Auch wenn es sich bei den zu analysierenden Kostendaten zumeist um sensitive Interna handelt, sollten die an PPP-Projekten Beteiligten – Auftraggeber und Auftragnehmer/Bieter – im eigenen Interesse unterstützend mitwirken und das notwendige Datenmaterial und die zugehörigen Informationen in objektiver Art und Weise beisteuern.

**AR Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
F. Kumlehn**
f.kumlehn@tu-bs.de

Der vollständige Artikel wird in einer der nächsten Ausgaben der Zeitschrift „Deutsches IngenieurBlatt“ veröffentlicht

Institut

QM – Eine (interne) Erfolgsgeschichte

Am 20.07.2006 hat das IBB auch das letzte Qualitätsmanagement-Audit (QM-Audit) durch die DQS im aktuellen Zertifizierungszeitraum erfolgreich durchlaufen. Nach der erstmaligen Zertifizierung am 27.08.2004 darf das QM-Zertifikat somit auch im 3. und letzten Jahr der regulären Laufzeit genutzt werden.

Die Einführung des QM wird seitens des IBB rückblickend als wertvoller Beitrag für die Effizienz interner Prozesse, die Sicherung des Wissens der Mitarbeiter und die Einhaltung einer einheitlichen Ablagestruktur bewertet.

Ab dem 1. August 2006 wird Frau Nina Poppmann als Qualitätsbeauftragte für die Erhaltung und Verbesserung des QM-Systems zuständig sein und die entsprechenden Aufgaben von Herrn Patrick Schwerdtner übernehmen. Im Sommer 2007 soll planmäßig die Zertifizierung für weitere 3 Jahre erfolgen, um auch nach außen den weiterhin hohen Stellenwert des QM innerhalb des IBB zu dokumentieren.

Dipl.-Ing. P. Schwerdtner
p.schwerdtner@tu-bs.de

Neue wissenschaftliche Mitarbeiterin am IBB

Seit April 2006 verstärkt Frau Dipl.-Ing. Nina Poppmann als wissenschaftliche Mitarbeiterin das Team des IBB. Frau Poppmann hat Ihr Studium mit dem Diplom im Fach Bauingenieurwesen an der TU Braunschweig im Jahr 2005 abgeschlossen und arbeitete danach in einem Ingenieurbüro. In Ihrer Diplomarbeit am IBB befasste sie sich mit der Bewertung Allgemeiner Geschäftskosten bei gestörten Bauabläufen.

Ihre Aufgaben im Institut sind u. a. die Betreuung der Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Bauwirtschaft“ und „Grundlagen der Bauverfahrenstechnik“, die Betreuung von Seminarvorträgen, Studien- und Diplomarbeiten sowie die Untersuchung gestörter Bauabläufe. Darüber hinaus wird Frau Poppmann demnächst als Qualitätsbeauftragte die Verantwortung

für das QM-System im IBB übernehmen.

Dipl.-Ing. N. Poppmann
n.poppmann@tu-bs.de

Lehre

Aufbau einer Musterschalung

Am 31.05.2006 wurde im IBB von der Firma Doka eine Musterschalung als Dauerleihgabe aufgebaut. Zur Verfügung gestellt wurde eine Wandschalung für einen Eckbereich.

Als Schalungssystem wurde eine Trägerschalung mit Schalhaut, Vollwandträger, Stahlgurtung, Eckwandriegel und Verankerung ausgewählt.



Abb.: Doka-Musterschalung im IBB

Den Studierenden stehen im IBB nun zwei unterschiedliche Wandschalungssysteme – eine Rahmenschalung als Musterwandschalung eines weiteren Schalungsherstellers war bereits vorhanden – als Anschauungsobjekte zur Verfügung.

Zu guter Letzt

VOB/B: Nach 80 Jahren zurück zu den Anfängen



Von Rainer Wanninger

Der Sommer 2006 war bemerkenswert. Nicht wegen der Sonne, sondern wegen des Regens. Gemeint ist der Regen, in dem die Mitglieder des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses (DVA) ihren Hauptausschuss Allgemeines haben stehen lassen. Hatte doch dieser im Mai eine Vielzahl von vorgesehenen Änderungen der VOB/B in aller Öffentlichkeit ventiliert und angekündigt, um damit satzungsgemäß in die Mitgliederbefragung zu gehen. Ergebnis dieser Mitgliederbefragung: Von den vorgesehenen (inhaltlichen, nicht formalen oder redaktionellen) Änderungen ist fast nichts übrig geblieben. So gingen z. B. die Daumen nach unten bei der angekündigten Zusammenführung der §§ 2 Nr. 5 und Nr. 6.

Aber suchen wir einmal das Positive. So wird im § 18 (Streitigkeiten) nach dem berühmten Behördenparagrafen § 18 Nr. 2 eine Nr. 3 eingefügt: *"Daneben kann ein Verfahren zur Streitbeilegung vereinbart werden. Die Vereinbarung sollte mit Vertragsabschluss erfolgen."* Immerhin ist bemerkenswert, dass so etwas besonders in der VOB erwähnt werden muss. Wahrscheinlich käme man ohne diesen Hinweis nie darauf, dass man auch außerhalb des ordentlichen Rechtsweges zu Lösungen gelangen kann. Es soll ja Stimmen aus der Bauverwaltung gegeben haben, wonach eine außergerichtli-

che Lösung nicht möglich sei, weil die VOB dazu nichts geregelt habe.

Vielleicht ist ein Blick zurück hilfreich. Die Ur-VOB vom Mai 1926 (ja, es sind jetzt 80 Jahre) ging einen ganz anderen Weg. Dort hieß es, ebenfalls im § 18: *"Schreibt der Vertrag nicht ausdrücklich den ordentlichen Rechtsweg vor, so werden die Streitigkeiten aus dem Verträge durch ein Schiedsgericht entschieden."* Und gleichfalls: *"Vor Anrufen des Gerichts (Schiedsgericht oder ordentliches Gericht) kann jeder Teil eine Schlichtung des Streitfalles durch einen Unparteiischen verlangen."* Damals kam die VOB/B nur bei staatlichen Bauten zur praktischen Anwendung, und auch das nur mit Anlaufschwierigkeiten. Aber immerhin, der Staat hatte sich auf die Zweistufenlösung Schlichtung, dann Schiedsgericht eingelassen.

Aber nicht für lange. Bereits 1935 wurden diese Regelungen wieder aus der VOB/B gestrichen. Begründung: *"Damit ist der vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus ständig fortschreitenden Flucht aus dem ordentlichen Gericht Einhalt geboten worden, und es ist zu wünschen, dass das Schiedsgerichtsverfahren auch auf dem Gebiete der nicht behördlichen Bauaufträge grundsätzlich zurückgedrängt wird."* So Bruno Eplinius in einem der ersten VOB-Kommentare (3. Auflage 1940), der im Übrigen mit dem bescheidenen Umfang von 227 Seiten auskam.

Man darf sehr gespannt sein, wie sich nach dem neuen Anlauf zur Streitbeilegung die Dinge entwickeln werden. Spannend wird auch, wie die Verwaltung mit der Regelung des HGRG umgehen wird: *"Vergleiche dürfen nur abgeschlossen werden, wenn dies für den Bund oder das Land zweckmäßig und wirtschaftlich ist."*

Wir alle warten neugierig auf die zukünftigen "Richtlinien zur Wirtschaftlichkeitsbewertung von

Vergleichen" im Vergabehandbuch des Bundes (VHB). Aber vielleicht hat eine höhere Macht ja ein Einsehen.

Infobox

Braunschweiger Baubetriebsseminar 2007

Freitag, 23. Februar 2007

Thema:

Streitvermeidung und Streitbeilegung: etablierte Verfahren und neue Wege

Nähere Informationen zum Seminar finden Sie ab Herbst 2006 unter:

www.baubetriebsseminar.de

Intergeo 2006 München

Donnerstag, 12. Oktober 2006

Prof. Dr.-Ing. R. Wanninger hält einen Vortrag zum Thema „Schnittstellenprobleme im Hochbau“

23. Int. Deutsches Projektmanagementforum 2006, Hannover

19. bis 20. September 2006

Herr Dipl.-Ing. P. Schwerdtner hält einen Vortrag zum Thema „Ist Kooperationsverhalten messbar? – Eine Betrachtung aus Auftraggebersicht“

Abonnement IBB-AKTUELL

Die Informationen des Instituts für Bauwirtschaft und Baubetrieb können Sie im Internet unter

www.ibb.bau.tu-bs.de/ibbaktuell

kostenfrei abonnieren. Sie erhalten dann unseren Infobrief in Zukunft automatisch als pdf-Datei per E-Mail regelmäßig zugesandt.

Impressum

Technische Universität
Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
Institut für Bauwirtschaft und
Baubetrieb
Univ.-Prof. Dr.-Ing. R. Wanninger
Schleinitzstraße 23 A
38106 Braunschweig

Telefon: (0531) 391 - 3174

Telefax: (0531) 391 - 5953

E-Mail: ibb@tu-bs.de

Internet: www.ibb.bau.tu-bs.de

Redaktion: Dipl.-Ing. A. Freiboth (V.i.S.d.P.)

Erscheinungsdatum: 25.07.2006